

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Neverin

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO-35-LVB-2018-274		
Federführend: Leitende Verwaltungsbeamtin	Status: öffentlich Datum: 07.02.2018 Verfasser: Petra Niewelt		
Beschluss über den Abschluss eines Gebietsänderungsvertrages nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KV M-V			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin	Entscheidung

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Neverin hat auf der Sitzung vom 13.07.2016 erstmals ihre Bereitschaft zu Gesprächsaufnahmen, unter anderem mit Staven, bekundet.

Am 13.09.2017 wurde im Rahmen der Darstellung der Selbsteinschätzung beschlossen, Gespräche mit der Gemeinde Staven aufzunehmen mit dem Ziel einer möglichen Fusion.

Bereits am 15.11.2016 fand eine erste gemeinsame Beratung der Gemeindevertreter/innen beider Gemeinden statt.

Hier wurde festgelegt, folgende Arbeitsgruppen für die Fusionsgespräche zu bilden:

- Arbeitsgruppe Bau und Ordnung (Geppert, Löggow, Niewelt, Ring, Doll, Wagenknecht)
- Arbeitsgruppe Finanzen/Soziales (Nebe, Wink, Witthaus, Göhrs, Böhm)
- Arbeitsgruppe Kommunalrecht (Klose, Rühl, Fleischer, Brauns, Sass)

Die in den Arbeitsgruppen behandelten Fragen und Probleme sind in einer weiteren gemeinsamen Beratung aller Gemeindevertreter beider Gemeinden am 24.04.2017 vorgestellt worden und in der Folge in den ersten Entwurf eines Gebietsänderungsvertrages eingeflossen.

Gleichzeitig wurde ein Zeitplan für die weiteren Verfahrensschritte abgestimmt.

Dazu gehörte die Bürgerbeteiligung, die in beiden Gemeinden für das 4. Quartal 2017 in Form von Einwohnerversammlungen vorgesehen war und das Ziel hatte, auf den Gebietsänderungsvertrag bezogene Hinweise und Anregungen der Bürger aufzunehmen.

Der Informationsbrief, der an alle Haushalte der Gemeinde Neverin verschickt wurde, war vorher Thema auf der GV-Sitzung Neverin am 11.10.2017. Mit den hier vorgeschlagenen Ergänzungen bzw. Formulierungsänderungen erhielten alle Bürger/innen der Gemeinde eine Einladung, am 20.11.2017 an einer Einwohnerversammlung teilzunehmen.

Die Gemeindevertretung Neverin hat auf ihrer Sitzung am 10.01.2018 über die Anregungen/Hinweise aus der Einwohnerversammlung beraten.

Festgelegt wurde,

- die Fusionsprämie je zur Hälfte auf die Gemeinden Neverin und Staven zu verteilen und von einer einwohnerbezogenen Berechnung abzusehen,
- die künftige Mittelverwendung über eine Investitions-Vorschlagsliste getrennt nach beiden

Gemeinden zu binden, die Vorschläge wurden zeitnah von den Gemeindevertretern zugearbeitet.

Der so entstandene überarbeitete Entwurf des Gebietsänderungsvertrages ist dem Rechts- und Kommunalaufsichtsamt des Landkreises zur Prüfung vorgelegt worden.

Im Ergebnis dieser Prüfung wurde mitgeteilt, dass im Gebietsänderungsvertrag keine Festlegungen über Hebesätze, Hundesteuern, Mieten oder Pachten zulässig seien. Allein die 2019 neu gewählte Gemeindevertretung hat hier den zukünftigen Gestaltungsspielraum.

Der Gebietsänderungsvertrag wurde daraufhin entsprechend korrigiert (siehe Anlage).

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Neverin beschließt auf ihrer heutigen Sitzung den Gebietsänderungsvertrag in der als Anlage beigefügten Form.

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	Mehraufwand im Meldewesen bzw. für Kfz-Ummeldungen
<input type="checkbox"/>	Nein	

Anlagen:

Gebietsänderungsvertrag der Gemeinden Staven und Neverin

Auf der Grundlage der §§ 11 und 12 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern sowie der Beschlüsse der Gemeindevertretung Neverin vom _____ und der Gemeindevertretung Staven vom _____ schließen

die Gemeinde Neverin

vertreten durch den Bürgermeister und seinen Stellvertreter

und

die Gemeinde Staven

vertreten durch den Bürgermeister und seinen Stellvertreter

folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1 Zusammenschluss

Die Gemeinde Neverin und die Gemeinde Staven schließen sich zusammen und die Gemeinde Staven wird Teil der Gemeinde Neverin.

§ 2 Rechtsnachfolge und Auseinandersetzung

Die Gemeinde Neverin tritt die Rechtsnachfolge der Gemeinde Staven an. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung ist daher nicht erforderlich.

§ 3 Markungsgebiet und Name

Die Markungen der bisherigen Gemeinden bleiben unbeschadet etwaiger späterer Änderungen bestehen. Die vergrößerte Gemeinde führt weiterhin den Namen Neverin.

§ 4 Bürger und Einwohner

Alle Bürger und Einwohner haben nach dem Zusammenschluss die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 5 Besetzung der Gemeindevertretung

Die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters findet zu dem Termin der Kommunalwahl 2019 statt.

Nach § 60 Absatz 4 Landeskommunalwahlgesetz M-V besteht die Möglichkeit, bei Eingemeindungen für die neue Gemeinde (unter 1.500 Einwohner) die Anzahl der Sitze in der Gemeindevertretung in der ersten Wahlperiode nach der Eingemeindung um zwei zu erhöhen.

Die Gemeinde Neverin macht von dieser Regelung Gebrauch.

Damit besteht die neue Gemeindevertretung in der ersten Wahlperiode aus 13 Sitzen.

§ 6 Ortsrecht

Das Ortsrecht der bisherigen Gemeinden gilt für die jeweiligen Gebiete vorläufig, jedoch bis spätestens 31.12.2020 weiter. Dementsprechend hat bis zu diesem Zeitpunkt eine Angleichung der Ortsrechte zu erfolgen. Grundsätzlich ist dabei auf die örtlichen Besonderheiten und die daraus resultierenden Bedürfnisse der Bevölkerung der Orte Staven und Rossow Rücksicht zu nehmen.

Die bestehende Hauptsatzung der Gemeinde Staven tritt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages außer Kraft. Die bestehende Hauptsatzung der Gemeinde Neverin ist gegebenenfalls zu ergänzen (siehe § 7).

§ 7 Interessenvertretung

Auf die Bildung einer Ortsteilvertretung für die Orte Staven und Rossow wird verzichtet.

§ 8 Fusionszuweisung/Konsolidierungszuweisung

Die Fusionszuweisung in Höhe von insgesamt 200.000 € wird folgendermaßen Verwendung finden:

1. Die Gemeinde Staven möchte ihren kommunalen Wohnungsbestand optimieren (100.000,- €).
2. Die Gemeinde Neverin beabsichtigt,
 - die Umsetzung des Konzepts für das KTO als kulturelles kommunales Zentrum (50.000,- €) sowie
 - den Stützpunkt für die Gemeindearbeiter auszubauen (50.000,- €).

§ 9 Einrichtungen und Vereinigungen

(1) Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben der Orte Glocksin, Neverin, Rossow und Staven sollen erhalten und gefördert werden.

(2) Die Gemeinde Neverin wird bestehende kulturelle Vereinigungen in allen vier Ortsteilen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten mit Zuschüssen unterstützen.

§ 10 Infrastruktur

Die Gemeinde Neverin wird im Rahmen der gegebenen finanziellen Möglichkeiten die Infrastruktur in Rossow und Staven sinnvoll und zweckmäßig weiterentwickeln.

Die beiden Doppelungen von Straßennamen werden folgendermaßen korrigiert:

1. im Ortsteil Neverin wird die Hofstraße umbenannt in „Zum Speicher“,
2. im Ortsteil Rossow wird die Dorfstraße umbenannt in „Brunner Straße“.

Die Kosten für die Adressänderungen bzw. die Kfz-Ummeldungen trägt das Amt Neverin.

§ 11 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Gemeinde Neverin sichert nach rechtlicher Maßgabe, Bedarf und finanziellen Möglichkeiten das bisherige Angebot zur Kinderbetreuung in Zusammenarbeit mit dem privaten Träger der Kindereinrichtung.

(2) Die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Staven wird in die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Neverin eingegliedert. Festgelegt wird:

- die Beibehaltung beider Standorte,
- es gibt eine Gemeindefeuerwehr mit zwei Standorten und somit einen Gemeindeführer und seinen Stellvertreter mit paritätischer Besetzung dieser Führungsebene,
- die paritätische Besetzung der Stellen gilt auch für Jugendfeuerwehrwart und seinen Stellvertreter,
- der Name lautet: Freiwillige Feuerwehr Neverin-Staven,
- das zur Verfügung stehende Budget soll ohne Bevorzugung eines Standortes verteilt werden,
- die technische Ausrüstung und Ausstattung soll auf dem aktuellen Niveau erhalten werden.

§ 12 Haushaltsführung, Investitionen, Vorhaben

(1) Die Gemeinde Neverin verpflichtet sich, alle in Staven/Rossow bestehenden und neu anfallenden Aufgaben zu erfüllen und die dazu erforderlichen Mittel im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten rechtzeitig im Haushaltsplan bereitzustellen.

(2) Die noch von den zusammengehenden Gemeinden beschlossenen Haushaltssatzungen gelten bis zum Jahresende 2019 fort. Zum Stichtag 31.12.2019 wird der entsprechende Jahresabschluss erstellt. Diese beiden Jahresabschlüsse werden zu einer ersten gemeinsamen Bilanz zusammengeführt. Mit dieser beginnt die neue Gemeinde zum 01.01.2020 das Haushaltsjahr.

(3) Die neue Gemeinde realisiert nach Maßgabe des Haushalts die nachstehend aufgeführten Vorhaben und Investitionen im Bereich der vertragsschließenden Gemeinden:

Neverin:

1. Umsetzung des B-Planes „Ehemalige Gutsanlage Glocksinn“ (Erschließung, Vermarktung usw.)
2. Umsetzung des Konzeptes „Kommunales kulturelles Zentrum KTO“
3. Erarbeitung und Umsetzung des Konzeptes „Barrierefreies Wohnen“ für den kommunalen Wohnungsbestand
4. Erhalt der Strukturen von Kita, Hort, Schule
5. Bau des Wirtschaftshofes der Gemeinde Neverin
6. Renovierung Wasserturm (Fassade, Regenrinne, Ausstattung mit Beleuchtung)

7. Realisierung Löschwasserentnahmestelle am KTO

Seite 4 Gebietsänderungsvertrag Neverin-Staven

Staven:

1. Rückbau/ggf. Abriss des 48 WE Blockes
2. Schaffung eines Bürgerbusses auf Vereinsebene
3. Rad/Wanderweg zwischen Staven und Rossow

Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass der in Absatz 3 für Staven genannte Maßnahmenkatalog nur realisiert werden kann, wenn eine entsprechende Förderung aus Bundes-, Landes- oder/und Kreismitteln erfolgt.

§ 13 Salvatorische Klausel

(1) Vorstehender Vertrag ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue geschlossen worden.

(2) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht oder zumindest nahe kommt.

§ 14 Wirksamwerden des Vertrages

(1) Der Vertrag wird entsprechend § 12 Kommunalverfassung Durchführungsverordnung mit der Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 1 wird die Gebietsänderung zum Tag der Kommunalwahl im Jahr 2019 wirksam.

Bürgermeister Gemeinde Staven

Bürgermeister Gemeinde Neverin

Stellvertretender Bürgermeister
Gemeinde Staven

Stellvertretender Bürgermeister
Gemeinde Neverin